

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

BEL Consulting GmbH
Kleinfriesener Straße 117
DE 08529 Plauen

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Vogtlandkreis Umweltamt
Sachgebiet Abfallrecht/ Bodenschutz
Bahnhofstr. 46-48
08523 Plauen, Stadt

Herr Burkhardt
(03741/300-2179, empfang@vogtlandkreis.de)

Vorgangsnummer: SSN000035868 8

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 29.05.2018 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|
| 1.1 | Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> |
| 1.3 | Handeln. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | S23M00002 8 |
| 1.4 | Makeln. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | S23M00002 8 |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2625,00 Euro festgesetzt. Es fallen Auslagen in Höhe von 3,13 Euro an. Die Kosten in Höhe von 2628,13 Euro (in Worten: zweitausendsechshundertachtundzwanzig 13/100) werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind bis zum in der Kostenrechnung genannten Termin und unter Angabe der Personenkennzahl (PK- Nr. 0051400981) zu zahlen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1, 12 Abs. 1 Nr. 2, 14, 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. § 1 und lfd. Nr. 3 Tarifstelle 14.1 des 9. SächsKVZ in den jeweils geltenden Fassungen.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, in 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe Beiblatt

Ort

Plauen, Stadt

Datum (TT.MM.JJJJ)

01.06.2018

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: SSN000035868 8

Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis gilt bundesweit ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.
2. Das Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen mit den AVV- Abfall-schlüsselnummern: 17 01 06*, 17 03 01*, 17 03 03*, 17 05 03* und 17 06 05* berechtigt den Inhaber dieser Erlaubnis.
3. Die Wirksamkeit dieser Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 31.05.2025.
4. Lt. Antragsunterlagen wurde für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes folgende Person genannt: Herr Ulrich Neef.
5. Es ist die Kennnummer für Händler/ Makler S23M00002 zu führen.
6. Händler und Makler von gefährlichen Abfällen haben gemäß § 49 Abs. 3 KrWG ein Register zu führen.
7. Der Händler/Makler hat sicherzustellen, dass die auf Grund seiner Tätigkeit erfolgte Verbringung nur von dazu Berechtigten durchgeführt wird.
8. Der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes Verantwortliche, Herr Ulrich Neef, hat regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Fortbildungslehrgängen im Sinne des § 5 Abs. 3 AbfAEV teilzunehmen und dem Landratsamt Vogtlandkreis unaufgefordert einen Nachweis darüber vorzulegen. Die nächste Vorlage eines solchen Nachweises hat bis spätestens 26.01.2020 zu erfolgen.
9. Veränderungen der für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhalte (z. B. hinsichtlich Firma, Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Geschäftsführer) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnende Person ist die Erlaubnisbehörde durch Übersenden einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des neuen Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) sowie der Nachweis der Fachkunde unaufgefordert vorzulegen.
10. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers dieser Erlaubnis oder eines für den jeweiligen Betrieb Verantwortlichen ergeben oder die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
11. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen erteilt.
12. Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung, dass ein ausreichender Versicherungsschutz vorliegt, erteilt.

Begründungen:

1. Gründe:

I.

Mit Antrag vom 29.05.2018, elektronisch eingegangen im Landratsamt Vogtlandkreis am gleichen Tag, beantragte die Firma BEL Consulting GmbH die Erteilung einer Erlaubnis für das Handeln und Makeln gefährlicher Abfälle. Die Unterlagen wurden zunächst auf Vollständigkeit überprüft und mit Telefonat vom 30.05.2018 sowie E-Mail-Schreiben vom 31.05.2018 wurde die Antragstellerin aufgefordert, noch fehlende Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Am 31.05.2018 ging als letzte noch fehlende Unterlage eine personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Betriebsinhaber, Herrn Ulrich Neef ein.

II.

1. Die sachlich und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Vogtlandkreis für den Vollzug des § 54 Abs. 1 Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13a Abs. 1 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO).
2. Nach § 54 Abs. 1 KrWG bedürfen Händler und Makler von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die die Zuverlässigkeit der Antragstellerin in Frage stellen. Es liegen keine Tatsachen vor aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ergeben. Somit ist die Erlaubnis zu erteilen.
3. Rechtsgrundlage für die Befristung dieses Bescheides ist § 54 Abs. 2 KrWG, wonach die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen kann, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Beiblatt Hinweise der BehördeVorgangsnummer: SSN000035868 8**5.4.1 Hinweise für die Tätigkeiten Handeln und Makeln**

- a) Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben gem. § 5 Abs.3 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilzunehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzureichen. Die Nichtteilnahme an den zuvor beschriebenen Lehrgängen stellt einen Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen dar.
- b) Das mit den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personal muss über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissenstand verfügen.
- c) Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.
- d) Verstöße gegen Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG, welche mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden können.